

# RS Vwgh 2021/5/3 Ra 2021/03/0002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.05.2021

## Index

- 16/02 Rundfunk
- 19/05 Menschenrechte
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §17 Abs1
- AVG §17 Abs3
- AVG §37
- AVG §45 Abs2
- AVG §45 Abs3
- MRK Art6
- MRK Art8
- ORF-G 2001 §31c Abs1

## Rechtssatz

Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse können "berechtigte Interessen" iSd§ 17 Abs. 3 AVG begründen. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus dem Erkenntnis des VfGH vom 10.10.2019, E 1025/2018, wenngleich danach bei Vorliegen eines Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisses nicht zwingend auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 AVG geschlossen werden darf, sondern eine Abwägung zwischen Geheimhaltungsanspruch und Recht auf Akteneinsicht und damit Transparenz der Entscheidungsgrundlage nachvollziehbar begründet stattfinden muss.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021030002.L02

## Im RIS seit

21.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)